

BEILAGE 1 DER VOLLZUGSHILFE: MOBILFUNKSENDENLAGEN KANTONALE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE VERFAHREN

Behandlung von Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen Roter Faden für das Verfahren		Stippen	Fristen	Kommentare	Dokumente
Betreiber				<p>Der Betreiber hat Informationen über die Änderungsart und die Auswirkungen ein (Bagatelländerung oder wesentliche Änderung aus Sicht der NISV) unbedeutend oder nicht gemäss BauG/BauV).</p> <p>Ein Projekt gilt als "unbedeutend", wenn die betreffenden Arbeiten über einen einfachen Unterhalt hinausgehen, aber die charakteristischen Elemente der bestehenden Antenne (Volumen, Grösse, Standort, äusseres Erscheinungsbild, Ausrichtung usw.) nicht wesentlich verändern und die Umweltauswirkungen vernachlässigbar sind.</p> <p>Werden keine baulichen Änderungen vorgenommen, gilt dies als Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 17 BauV. Unterhaltsarbeiten bestehen darin, Teile einer genehmigten Anlage durch Materialien derselben Art, Farbe, Grösse, Lage und Ausrichtung zu ersetzen und darüber hinaus dürfen keine neuen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Arbeiten, die diese Kriterien erfüllen, bedürfen daher keiner Baubewilligung.</p>	<p>Vorbereitung Standortdatenblatt (SDB) gemäss Art. 11 Abs. 2 NISV und Vollzugshilfen des BAFU</p> <p>Wenn die Behörde im massgeblichen Verfahren (Gemeinde oder KBK) von den formalen Vorschriften für das Baugesuch gemäss Art. 24b Abs. 3 BauV abweicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei einer Bagatelländerung ist ein Baugesuchsdossier in 7 Exemplaren bei der zuständigen Behörde einzureichen. 1. Baugesuchformular (inkl. Anhänge a) und a2); 1.a) Falls der Betreiber einen Vertrag mit dem Eigentümer hat, der geringfügige Änderungen ohne Unterschrift des Eigentümers zulässt, den unterschriebenen Vertrag belegen (Unterschrift des Eigentümers auf dem Baugesuchformular nicht erforderlich). 2. Situationsplan des Geometers. 3. Fotos der bestehenden Anlage. 4. Plan der zukünftigen Anlage mit den Abmessungen. 5. In 3 Exemplaren. 5. Das neue Standortdatenblatt (SDB). Per E-Mail an die DUW (SEN-RN@adminvs.ch). 6. Technische Unterlagen (SDB als PDF-Datei, XML-Dateien für die BAKOM-Datenbank und Antennendiagramme als MSO-Dateien).
Behörde im massgeblichen Verfahren (Gemeinde oder KBK)		<p>Formale und materielle Prüfung 30 Tage</p> <p>Falls öffentliche Auflage 30 Tage</p> <p>Behandlung durch das KBS innerhalb 10 Tagen (wenn Gemeinde zuständig für die Weiterleitung an die kantonalen Organe)</p>	<p>Die Behörde im massgeblichen Verfahren muss im Rahmen der formalen Prüfung untersuchen, ob sie gemäss Art. 24b Abs. 3 BauV von der Form abweicht.</p> <p>Werden keine baulichen Änderungen vorgenommen, gilt dies als Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 17 BauV. Unterhaltsarbeiten bestehen darin, Teile einer genehmigten Anlage durch Materialien derselben Art, Farbe, Grösse, Lage und Ausrichtung zu ersetzen und darüber hinaus dürfen keine neuen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Arbeiten, die diese Kriterien erfüllen, bedürfen daher keiner Baubewilligung.</p> <p>Projekte, die über den reinen Unterhalt hinausgehen, können je nach Fall gemäss kantonalem Recht als unbedeutend eingestuft werden, wenn sie die charakteristischen Elemente der bestehenden Antenne (Volumen, Grösse, Standort, äusseres Erscheinungsbild, Ausrichtung usw.) nicht wesentlich verändern und vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bei unbedeutenden Projekten erlaubt das kantonale Baurecht für die Baubewilligung zuständige Behörde von den formalen Vorschriften für das Baugesuch abzuweichen (Art. 24b Abs. 3 BauV) und von der öffentlichen Auflage abzuweichen, sofern das Projekt die Interessen Dritter nicht betrifft (Art. 42 Abs. 3 BauG). In Anbetracht dieser Bestimmungen betrifft dies nur Projekte, die als Bagatelländerungen angesehen werden und keine Erhöhung der maximalen Distanz für die Einspracherechtigung mit sich bringen.</p> <p>Bei der Übermittlung des Dossiers an das KBS muss die zuständige Behörde die Einsprachen für die DUW befüllen (falls es im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprachen gab).</p>	<p>Entscheid über die Abweichung von den formalen Vorschriften gemäss Art. 24b Abs. 3 BauV dem Gesuchsteller ein Schreiben zu in dem sie mitteilt, dass sie nicht von der Form abweicht und dass er alle Dokumente gemäss Art. 24 bis 30 BauV übermitteln muss.</p> <p>Oder</p> <p>Die Behörde im massgeblichen Verfahren stellt dem Gesuchsteller ein Schreiben zu in dem sie mitteilt, dass sie nicht von der Form abweicht und dass er alle Dokumente gemäss Art. 24 bis 30 BauV übermitteln muss.</p> <p>Abschreiben von der öffentlichen Auflage</p> <p>NEIN: Die Behörde im massgeblichen Verfahren muss den Entscheid für die Abweichung von der Form gemäss Art. 24b Abs. 3 BauV (falls diese Abweichung gewährt wurde) belegen. Dieser Entscheid wird während der gesamten Dauer der öffentlichen Auflage zur Verfügung gestellt.</p> <p>JA: Die Behörde im massgeblichen Verfahren muss einen Entscheid über das Abschreiben von der öffentlichen Auflage gemäss Art. 24 Abs. 3 BauG und/oder über die Abweichung von der Form gemäss Art. 24b Abs. 3 BauV treffen. Dieser Entscheid ist den Akten für die Konsultation der kantonalen Organe beizulegen.</p>	
DUW				<p>Per E-Mail den Erhalt bestätigen und/oder das neue SDB in Bezug auf die NISV validieren. Betreiber und Behörde im massgeblichen Verfahren informieren.</p> <p>Negative Vormeinung über das KBS an die Behörde im massgeblichen Verfahren zurückschicken. Rechnungsstellung.</p> <p>Positive Vormeinung über das KBS an die Behörde im massgeblichen Verfahren zurückschicken. Rechnungsstellung.</p> <p>Antrag an Zusatzunterlagen über das KBS an die Behörde im massgeblichen Verfahren übermitteln.</p>	
Behörde im massgeblichen Verfahren (Gemeinde oder KBK)		<p>30 Tage für die Zustellung der Zusatzunterlagen</p> <p>KBK 60 Tage ab Vormeinung der Gemeinde/30 Tage ab ihrem Entscheid</p> <p>Gemeinde 8 Wochen nach öffentlicher Auflage / ab dem Zeitpunkt an dem sie über ein vollständiges Dossier verfügt, einschließlich der Vormeinungen der kantonalen Organe</p>	<p>Wenn die zusätzlichen Unterlagen nicht innerhalb der gewählten Frist (30 Tage) übermittelt wurden, kann die Behörde einen Abschreibungsentscheid erlassen.</p> <p>Eröffnung des Entscheids der KBK spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der kommunalen Stellungnahme beim KBK vorbehaltlich der Übermittlung von Dokumenten nach der öffentlichen Auflage und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Entscheid (Art. 39 BauV).</p> <p>Die Gemeinden treffen ihren Entscheid innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der öffentlichen Auflage oder gegebenenfalls nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen (Art. 50 BauG).</p>	<p>Abschreibungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Baubewilligungs- oder Bauabschlagsentscheid mit Behandlung der Einsprachen (wenn es solche gibt) und Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Der Entscheid muss allen Verfahrensbeteiligten per Einschreiben und in Kopie den konsultierten kantonalen Organen (über das KBS) eröffnet werden.</p>	
Betreiber			<p>6 Monate nach Inbetriebnahme</p>		<p>Abnahmemessbericht</p> <p>Neues SDB, wenn die Messung eine Überschreitung aufweist</p>
DUW				<p>Leistungsreduzierung Verringerung des TlB-Bereichs</p>	<p>Informationsschreiben an den Betreiber mit Kopie an die Behörde im massgeblichen Verfahren, mit Anhang Messbericht und - wenn der Bericht eine Überschreitung ergeben hat - neues SDB</p>